

# Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung in der Schweiz: Umsetzung und Herausforderungen aus der Sicht der Kantone

PATRIZIA SALZMANN, CHRISTINE HÄMMERLI (EIDGENÖSSISCHE HOCHSCHULE FÜR BERUFSBILDUNG EHB)

## Abstract

Angesichts der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie des digitalen Wandels haben der Erwerb eines formalen Abschlusses und das lebenslange Lernen an Bedeutung gewonnen. Die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen als „Bildungsleistungen“ ist ein wichtiges Instrument, um Erwachsenen den Zugang zu einem Berufsabschluss zu erleichtern. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Onlinebefragung in allen Kantonen der Schweiz sowie ausgewählter Interviews wird in diesem Beitrag untersucht, wie die Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung umgesetzt wird, welche Herausforderungen sich den Kantonen dabei stellen und wie diesen aus ihrer Sicht begegnet werden kann. Die Ergebnisse zeigen eine große Heterogenität bei der Umsetzung, obwohl die Anrechnung von Bildungsleistungen gesetzlich verankert und für die berufliche Grundbildung national geregelt ist. Ungleichbehandlung von Erwachsenen mit denselben Voraussetzungen zu vermeiden, ist für die Kantone eine große Herausforderung und erfordert eine gute Zusammenarbeit und Vereinheitlichung der Hilfsmittel und Prozesse.

## 1 Einleitung

Die allumfassenden Trends der Digitalisierung und Globalisierung haben in westlichen Ländern zu einer steigenden Nachfrage nach qualifizierten und anpassungsfähigen Arbeitskräften geführt und stellen die Bildungssysteme vor besondere Herausforderungen. Zugleich hat der digitale Wandel enorme Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, da Kompetenzen gefordert sind, über die nicht alle Arbeitnehmenden verfügen. Die Bedeutung lebenslangen Lernens und die Qualifizierung von Personen ohne formalen Bildungsabschluss nehmen angesichts dieser Entwicklungen zu, gelten sie doch als Schlüssel für den Erhalt von Arbeitsmarktfähigkeit. Die Validierung nichtformalen und informellen Lernens und die Anrechnung von bereits formal,

nichtformal oder informell erworbenen Kompetenzen (Bildungsleistungen)<sup>1</sup> an formale Abschlüsse gelten als wichtige Instrumente, um den Zugang zu beruflichen Qualifikationen für Personen zu erleichtern, die bereits über relevante Kompetenzen verfügen, denen aber der entsprechende formale Abschluss fehlt (Bohlinger 2017, S. 590; International Labour Office [ILO] 2018, S. 19; Rat der Europäischen Union 2012, S. 1 ff.). Forschungsergebnisse zeigen jedoch, dass Validierungs- und Anrechnungsverfahren in der Praxis weniger häufig umgesetzt werden als ursprünglich erwartet und erhofft (z. B. Maurer 2019, S. 665 f.).

Ein beträchtlicher Teil der Literatur über die Anrechnung von Bildungsleistungen befasst sich mit Faktoren, die die Umsetzung auf unterschiedlichen Ebenen behindern (Bohlinger 2007, S. 602). Auf einer übergeordneten Ebene können die nationale Bildungspolitik, nationale Regelungen und die nationale Kultur in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen, die Anforderungen des Arbeitsmarkts, das Fach- oder Wissensgebiet und andere Rahmenbedingungen die Anrechnungspraxis beeinflussen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen haben die Akteure, die für die Umsetzung zuständig sind, einen großen Handlungsspielraum. Auf dieser Ebene können etwa die Anrechnungspolitik und -kultur einer Institution sowie deren Kapazitäten (Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und verfügbare Ressourcen) die Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen fördern oder behindern. Auf der Mikroebene können Faktoren wie das Curriculum und die Einstellungen gegenüber Anrechnung der Personen, die Anrechnungsentscheide fällen, die Umsetzung beeinflussen (Cooper/Harris 2013, S. 447 ff.; Cooper/Ralphs/Harris 2017, S. 197 ff.; Harris/Wihak 2017, S. 696 ff.; Maurer 2019, S. 665 ff.; Pitman/Vidovich 2013, S. 501 ff.).

Dieser Beitrag fokussiert die Mesoebene der Akteure, die für die Umsetzung zuständig sind. In der schweizerischen beruflichen Grundbildung liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen bei den Kantonen. Doch obwohl die Anrechnung von Bildungsleistungen im Berufsbildungsgesetz<sup>2</sup> verankert ist und für die berufliche Grundbildung mögliche Anrechnungsformen und der grundsätzliche Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen auf nationaler Ebene definiert sind (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI] 2017, S. 11 ff.; 2018, S. 9 ff.), lassen die geltenden Grundlagen den Kantonen viel Handlungsspielraum. Somit ist unklar, wie die Kantone die Anrechnung von Bildungsleistungen konkret umsetzen, welche Herausforderungen sich ihnen dabei stellen und wie diesen aus Sicht der Kantone begegnet werden kann.

Untersucht wird die Anrechnung von Bildungsleistungen für Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II) absolvieren. Mit Erwachsenen sind in diesem Zusammenhang Personen ab 25 Jahren gemeint (SBFI 2014, S. 9). Ziel des Beitrags ist, einen Überblick über die konkrete Umsetzung zu geben sowie die He-

1 Im europäischen Kontext wird anstelle des Begriffs *Bildungsleistungen* der Begriff *Lernergebnisse* verwendet.

2 Art. 9, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBG vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

rausforderungen, die sich den Kantonen dabei stellen, zu identifizieren. Konkret werden die folgenden Fragestellungen untersucht:

1. Wie setzen die Kantone die Anrechnung von Bildungsleistungen für Erwachsene in der beruflichen Grundbildung um?
2. Welche Herausforderungen stellen sich den Kantonen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen?
3. Wie kann diesen Herausforderungen aus der Sicht der Kantone begegnet werden?

### 1.1 Das Berufsbildungssystem der Schweiz

Das Bildungssystem der Schweiz ist in die zwei Bereiche Berufsbildung und Allgemeinbildung unterteilt, wobei in beiden Bereichen die Tertiärstufe erreicht werden kann. Es bietet zudem berufsorientierte Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl auf der Sekundarstufe II als auch auf der Tertiärstufe.

Die Berufsbildung ist auf beiden Stufen geprägt durch die Dualität zwischen Theorie und Praxis und weist eine hohe Arbeitsmarktorientierung auf. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OaA) sind gemeinsam für die Berufsbildung verantwortlich (SBFI 2021a, S. 4f.). Auf der Sekundarstufe II führen drei- oder vierjährige berufliche Grundbildungen zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) und zweijährige berufliche Grundbildungen zu einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA), mit der Möglichkeit, direkt in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung einzutreten. Die Berufsmaturität vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung und ermöglicht den Zugang zum Hochschulbereich – teilweise mit einer Ergänzungsprüfung (ebd., S. 7). Die berufliche Grundbildung ist die bedeutendste Erstausbildung in der Schweiz. Sie wird von zwei Dritteln der Jugendlichen gewählt (ebd., S. 4).

### 1.2 Berufliche Grundbildung für Erwachsene und Anrechnung von Bildungsleistungen

Obwohl der Anteil der Personen ohne nachobligatorische Bildung<sup>3</sup> in der Schweiz zurückgegangen ist, verfügten 2019 immer noch 11% der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren über keinen nachobligatorischen Abschluss. Der Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene ist seit 2014 ein bildungspolitischer Handlungsschwerpunkt (SBFI 2014, S. 7). Bund, Kantone und OaA setzen sich gemeinsam für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Berufsabschluss von Erwachsenen ein. Dazu gehört, dass Bildungsleistungen angemessen angerechnet werden (SBFI 2021b). Anrechnung von Bildungsleistungen<sup>4</sup> meint, dass Kompetenzen, die eine Person bereits erworben hat, akzeptiert, geprüft und beurteilt und entsprechend

---

3 Als nachobligatorische Bildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. In den meisten Schweizer Kantonen umfasst die obligatorische Schulzeit den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I und dauert insgesamt elf Jahre (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] 2020).

4 Im europäischen Kontext wird anstelle des Begriffs *Anrechnung* von Bildungsleistungen auch der Begriff *Anerkennung* früheren Lernens verwendet, wobei Anerkennung früheren Lernens vor Beantragung eines Validierungsverfahrens stattfindet (Rat der Europäischen Union 2012, S. 5).

berücksichtigt werden. Dazu gehören sowohl nichtformal und informell erworbene Kompetenzen als auch formale Abschlüsse und Zertifikate (Bohlinger 2017, S. 589). Die nationalen Richtlinien sehen vor, dass der Anrechnungsprozess vor Ausbildungsbeginn abgeschlossen ist, weil die Anrechnung einen Einfluss auf die Wahl des Weges zum Berufsabschluss haben kann (siehe Abschnitt 1.2; SBFI 2018, S. 7).

### Wege zum Berufsabschluss für Erwachsene

Im Jahr 2019 schlossen 9737 Erwachsene eine berufliche Grundbildung mit einem EFZ oder EBA ab (SBFI 2021a, S. 16). Das sind rund 14 % aller Berufsabschlüsse 2019. Fast die Hälfte davon durchlief eine *reguläre berufliche Grundbildung* und etwas mehr als ein Fünftel eine *verkürzte berufliche Grundbildung*. Die reguläre sowie die verkürzte berufliche Grundbildung erfordern den Abschluss eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags und werden mit einem Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung abgeschlossen.

Erwachsene mit einer mindestens fünfjährigen beruflichen Erfahrung haben nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung<sup>5</sup> die Möglichkeit, zu einem QV zugelassen zu werden, ohne einen geregelten Bildungsgang mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag zu durchlaufen. Rund ein Fünftel der Abschlüsse von Erwachsenen 2019 erfolgte nach einer *direkten Zulassung zum QV mit Abschlussprüfung* und 8 % der Erwachsenen schlossen ein *QV mit Validierung von Bildungsleistungen* ab, wobei dieser Weg nur in bestimmten Berufen möglich ist (ebd.). Beim QV mit Validierung von Bildungsleistungen findet keine Abschlussprüfung statt, sondern das QV besteht darin, ein Validierungsverfahren zu durchlaufen, das zum Berufsabschluss führt (SBFI 2018, S. 7). Ein solches Verfahren umfasst die Identifizierung und Dokumentierung, formale Bewertung und Zertifizierung von Kompetenzen, die eine Person meist außerhalb der formalen Bildung erworben hat (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung [Cedefop] 2014; Rat der Europäischen Union 2012, S. 5). Als weiterer Weg sehen die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz *QV mit aufgeteilter Prüfung* vor, bei denen die Kompetenzen einer beruflichen Grundbildung auf mehrere Prüfungen verteilt werden (SBFI 2017, S. 24).<sup>6</sup> Diese Form von QV wurde bisher jedoch nur vereinzelt durchgeführt.

### Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen

Für die berufliche Grundbildung in der Schweiz ist der grundsätzliche Prozess zur Anrechnung von Bildungsleistungen auf nationaler Ebene festgelegt (SBFI 2018, S. 13 ff.). Beratungsstellen sollen die Erwachsenen während des gesamten Prozesses begleiten. Dieser beinhaltet vier Phasen. In der 1. Phase (Inventar erstellen) werden Nachweise für bereits erworbene formale, nichtformale und informelle Bildungsleistungen zusammengestellt. In der 2. Phase (Standort bestimmen) analysieren die Beratungsstellen zusammen mit den Erwachsenen, welche Bildungsleistungen angerechnet werden können, und halten das Ergebnis in einer Empfehlung fest. In der

<sup>5</sup> Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101)

<sup>6</sup> Art. 33 BBG

3. Phase (Anrechnung beantragen) beantragen die Erwachsenen auf der Grundlage dieser Empfehlung die Anrechnung von Bildungsleistungen. In der 4. Phase (Bildungsleistungen anrechnen) wird der Antrag von den zuständigen Stellen geprüft und entschieden. Inwiefern die Kantone diesen relativ neu definierten Prozess befolgen, wurde bisher nicht untersucht.

**Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Die Anrechnung von Bildungsleistungen kann in der beruflichen Grundbildung in der Schweiz zu folgenden Ergebnissen führen (s. Abbildung 1):

- Zulassung zu einem QV nach Art. 32 BBV,
- Verkürzung der Ausbildungsdauer (verkürzte berufliche Grundbildung),
- Erlassen<sup>7</sup> von Bildungsteilen oder Teilen des Unterrichts oder
- Erlassen von schulischen Teilen eines QVs.

	<b>Berufliche Grundbildungen mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag</b>	<b>Zulassungen zu QV nach Art. 32 BBV (5 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt)</b>
Zeitpunkt	Verkürzungs- und Dispensationsentscheide im Zuge der Bewilligung des Lehr- oder Ausbildungsvertrags	Zulassungs- und Dispensationsentscheide bei der Zulassung zu einem QV
Formen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung der Ausbildungsdauer</li> <li>• Dispensationen von Bildungsteilen/Teilen des Unterrichts</li> <li>• Dispensationen von Teilen des QV mit Abschlussprüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung</li> <li>• Dispensationen von Teilen des QV                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei einer direkten Zulassung zum QV mit Abschlussprüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen)</li> <li>– bei einem QV mit Validierung von Bildungsleistungen (Dispensation vom Nachweis von Handlungskompetenzen)</li> <li>– bei einem QV mit aufgeteilter Prüfung (Dispensation von einzelnen schulischen Prüfungsteilen)</li> </ul> </li> </ul>

**Abbildung 1:** Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung (Darstellung Salzmann/Hämmerli/Deschenaux/Cortessis/Salini 2020, S. 5)

Die Befreiung von praktischen Teilen des QVs ist in den rechtlichen Grundlagen nicht vorgesehen (SBFI 2018, S. 12). Das Erlassen von schulischen Teilen des QVs ist jedoch grundsätzlich für jede Form von QV möglich. Während bei QV mit Abschlussprüfung und QV mit aufgeteilter Prüfung einzelne schulische Prüfungsteile erlassen werden, bedeutet Anrechnung beim QV mit Validierung von Bildungsleistungen, dass gewisse Handlungskompetenzen im Validierungsverfahren nicht mehr nachgewiesen werden müssen (SBFI 2021c).

7 Im schweizerischen Kontext wird der Begriff *Dispensationen* von Bildungsteilen oder Teilen des Unterrichts bzw. von schulischen Teilen eines QVs verwendet.

## 2 Methode

Die Datenerhebung erfolgte in zwei Schritten. Im ersten Schritt entwickelten wir einen standardisierten Onlinefragebogen, der von allen 26 Kantonen der Schweiz beantwortet wurde. Im zweiten Schritt führten wir mit Vertreterinnen und Vertretern von acht ausgewählten Kantonen vertiefende qualitative leitfadengestützte Interviews. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass deutsch-, französisch- und italienischsprachige Kantone und sowohl Kantone mit hohen als auch Kantone mit niedrigen Abschlusszahlen Erwachsener vertreten sind (BFS 2021).

Die Onlinebefragung und die Interviews fanden im Frühjahr 2020 statt. Die Interviews wurden mit den Amtsleitenden selbst und/oder Fachpersonen vor Ort durchgeführt und aufgezeichnet. Sie wurden nach dem Verfahren der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2008, S. 194 ff.) ausgewertet und es wurde ein fallübergreifendes inhaltliches Kategoriensystem zu den im Leitfaden definierten Themen entwickelt.

## 3 Ergebnisse

Im Folgenden geben zentrale Ergebnisse unserer Studie einen Einblick in die aktuelle Umsetzungspraxis der Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung für Erwachsene, die Herausforderungen, die sich den Kantonen dabei stellen, und wichtige Maßnahmen aus ihrer Sicht.

### 3.1 Heterogene Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen

#### Formen und Häufigkeit der Anrechnung

Insgesamt deuten die Ergebnisse der Onlinebefragung auf eine große Heterogenität der aktuellen Umsetzungspraxis in den Kantonen hin. So wird von den auf nationaler Ebene vorgesehenen Formen der Anrechnung (s. Abbildung 1) nur die Verkürzung der beruflichen Grundbildung in den 26 Kantonen umgesetzt. Erlasse von Bildungsteilen oder von schulischen Teilen des QVs und Zulassung zu einem QV nach Art. 32 BBV kommen nicht in allen Kantonen vor.

Zudem zeigen sich interkantonale Unterschiede darin, wie die jeweilige Anrechnungsform genau umgesetzt wird. Während Erwachsene in den meisten Kantonen (22 Kantone) vom allgemeinbildenden Unterricht und/oder von einzelnen Fachbereichen (z. B. Fremdsprachen) befreit werden können, ist dies für den berufskundlichen Unterricht nur in 14 Kantonen möglich. Beim Erlassen von Teilen des QVs mit Abschlussprüfung nach einer regulären oder verkürzten beruflichen Grundbildung zeigen sich ähnliche Unterschiede. Von der Allgemeinbildung befreit werden können Erwachsene in 23 Kantonen, von Teilen des QVs zu einzelnen Fachbereichen jedoch nur in 14 Kantonen und von Teilen des QVs zu den Berufskenntnissen nur in acht Kantonen.

Nicht alle Kantone verfügen über genaue Zahlen dazu, wie viele Erwachsene von welcher Anrechnungsform profitieren. Die Angaben im Onlinefragebogen deuten jedoch darauf hin, dass auch die Anzahl Erwachsene (in %) heterogen ist, die Bildungsleistungen angerechnet erhalten. So zeigt der Vergleich mit den Statistiken des BFS (2019) beispielsweise, dass im Jahr 2018 in einigen Kantonen alle Erwachsenen, die eine reguläre oder verkürzte berufliche Grundbildung absolviert haben, beim QV mit Abschlussprüfung von der Allgemeinbildung oder Teilen davon befreit wurden, während es in anderen Kantonen nur knapp 10 % waren.

### **Kriterien für Anrechnungsentscheide**

Auch in Bezug auf die Kriterien, nach denen in den Kantonen Anrechnungsentscheide gefällt werden, präsentiert sich ein heterogenes Bild. Erstens haben einige Kantone nicht für alle Anrechnungsformen Kriterien definiert. Zweitens unterscheiden sich die definierten Kriterien je nach Kanton und Anrechnungsform. Bei einem QV mit Abschlussprüfung nach einer beruflichen Grundbildung mit Lehr- oder Ausbildungsvertrag gelten in einigen Kantonen z. B. Kriterien wie das Alter und die Lebenserfahrung, um von der Allgemeinbildung befreit zu werden, während in anderen Kantonen dafür ein Abschluss auf der Sekundarstufe II oder ein äquivalentes ausländisches Diplom vorausgesetzt wird. Gleiches gilt in einigen Kantonen auch beim QV mit Abschlussprüfung nach einer direkten Zulassung zum QV. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zu einem QV nach Artikel 32 BBV gaben alle Kantone an, inländische Arbeitszeugnisse als Nachweis für die erforderliche Berufserfahrung zu akzeptieren. Interkantonale Unterschiede bestehen jedoch beispielsweise bei ausländischen Arbeitszeugnissen und Lohnausweisen, die nicht von allen Kantonen als Nachweise akzeptiert werden.

### **Vorgehensweise bei der Anrechnung von Bildungsleistungen**

Die Interviewdaten zeigen, dass sich auch die Art und Weise, wie Bildungsleistungen angerechnet werden, von Kanton zu Kanton unterscheidet. In gewissen Kantonen werden Anrechnungsentscheide nach vorgängig definierten Kriterien gefällt, während in anderen Kantonen im Einzelfall entschieden wird. Dadurch unterscheidet sich der Standardisierungsgrad der Anrechnungsentscheide erheblich. Auch Angaben im Fragebogen wie „individuelle Abklärung“ oder „individuelle Beratung“ verdeutlichen, dass die Voraussetzungen nicht immer mittels eines standardisierten Verfahrens überprüft werden. Zudem unterscheiden sich die Methoden und Prozesse bei der Anrechnung von Bildungsleistungen je nach Anrechnungsform und Kanton. Während einige Kantone die Voraussetzungen anhand eines online eingereichten Dossiers überprüfen, werden die Kandidatinnen und Kandidaten in anderen Kantonen zum persönlichen Gespräch eingeladen.

### 3.2 Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen

Die in der Onlinebefragung genannten Herausforderungen bei der Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen sind vielfältig. An erster Stelle genannt wird die Schwierigkeit, Gleichbehandlung und ein einheitliches Vorgehen inter-, aber auch intrakantonal umzusetzen. Dafür muss es innerhalb der Kantone zum einen „viel Absprache in der Lehraufsicht [kantonale Behörde], damit fair und durchgehend gleich beurteilt wird“, geben. In den Interviews stellte sich heraus, dass Gleichbehandlung auch eine gute Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen sowie weiteren in den Überprüfungs- und Entscheidungsprozess involvierten Akteuren (z. B. OdA, Lehrbetriebe, Berufsfachschulen) innerhalb des Kantons wie auch interkantonal erfordert. Dabei stellt sich häufig die „Klärung der Zuständigkeiten“ als Herausforderung heraus, selbst in den Kantonen, die einen Prozess für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt und den Beratungsstellen definiert haben. Zum anderen stellt in diesem Zusammenhang auch die Anrechnung informeller und nichtformaler Bildungsleistungen eine große Herausforderung dar, da diese oft nicht eindeutig mit den Bildungszielen des erstrebten Berufs übereinstimmen, was die Abklärung der Anrechenbarkeit komplex und aufwendig macht. Dass in den Kantonen dafür unterschiedliche Vorgehensweisen und Hilfsmittel eingesetzt werden und in einigen Kantonen gar „der Detailprozess und die Umsetzungserfahrung“ fehlen, erschwert die Gleichbehandlung über die kantonalen Grenzen hinweg zusätzlich.

### 3.3 Erforderliche Maßnahmen aus Sicht der Kantone

Die Verantwortlichen der interviewten Kantone wurden gefragt, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht besonders wichtig sind, um den genannten Herausforderungen zu begegnen. Diese erachteten Maßnahmen zur Gleichbehandlung innerhalb der Kantone als auch auf interkantonaler Ebene als besonders wichtig. Dazu gehört eine Vereinheitlichung der Hilfsmittel, die bei der Anrechnung von Bildungsleistungen eingesetzt werden (Anrechnungslisten und Empfehlungen der regionalen und nationalen OdA). Einige Befragte sind der Ansicht, dass auf nationaler Ebene die Umsetzung der nationalen Vorgaben für die Anrechnung von Bildungsleistungen weiter vorangetrieben werden sollte, um schweizweit ein standardisiertes Vorgehen bei der Umsetzung etablieren zu können. Eine Person sieht darin eine Chance „gemeinsame Pfosten einzuschlagen und gemeinsame Sachen zu entwickeln [...], aber auch Ressourcen zu sparen, dass nicht jeder Kanton ein eigenes System entwickelt“. Auch ein regelmäßiger Austausch und die Einhaltung gemeinsam definierter Prozesse werden als wichtige Maßnahmen für eine gute Zusammenarbeit erachtet. Denn einige Kantone halten bereits regelmäßige Sitzungen mit allen Akteuren ab, in anderen Kantonen findet dieser Austausch bisher eher informell statt.

## 4 Fazit

Die Ergebnisse unserer Studie verdeutlichen, dass die Umsetzung der Anrechnung von Bildungsleistungen nicht allein dadurch gewährleistet ist, dass diese gesetzlich verankert ist und Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene definiert sind, wie dies in der beruflichen Grundbildung in der Schweiz der Fall ist. Die nationale Bildungspolitik und nationale Regelungen in Bezug auf die Anrechnung von Bildungsleistungen sind auf einer übergeordneten Ebene zwar wichtige Einflussfaktoren, dennoch wird die tatsächliche Umsetzung maßgeblich von den Akteuren bestimmt, die für die Anrechnung von Bildungsleistungen zuständig sind (d. h. im Fall der beruflichen Grundbildung von den Kantonen), sowie auf der Mikroebene von den Personen, die die Anrechnungsentscheide innerhalb der Kantone fällen.

Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass der gesetzliche Auftrag, Bildungsleistungen angemessen anzurechnen (Art. 9, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz BBG), und die darauf bezogenen nationalen Vorgaben (SBFI 2017, S. 11 ff.; 2018, S. 9 ff.) unterschiedlich umgesetzt werden. Erstens stehen Kandidatinnen und Kandidaten je nach Kanton nicht alle Anrechnungsformen offen. Zweitens wird nicht überall von den gleichen Teilen des Unterrichts oder des QVs befreit, und drittens zeigen sich zwischen den Kantonen erhebliche Unterschiede bei der Prozentzahl Erwachsener, die Bildungsleistungen angerechnet erhalten, wobei die Datengrundlage der Kantone zur Anrechnung von Bildungsleistungen insgesamt lückenhaft ist. Zur gezielten Weiterentwicklung der Anrechnung von Bildungsleistungen wäre die Schaffung einer verlässlichen Datengrundlage hilfreich und wichtig. Heterogen sind zudem die Kriterien für Anrechnungsentscheide sowie die Art und Weise, wie bei der Anrechnung von Bildungsleistungen vorgegangen wird. Worauf diese interkantonalen Unterschiede bei der Umsetzung genau zurückzuführen sind, wurde in dieser Studie nicht untersucht. Ein möglicher Einflussfaktor ist die Größe der Kantone, und damit verbunden der vorhandene Bedarf und die verfügbaren Ressourcen für die Anrechnung von Bildungsleistungen. Zudem dürften sprachregionale Unterschiede bezüglich der Anrechnungskultur eine Rolle spielen. Validierungsverfahren beispielsweise haben in der französisch-, italienisch- und deutschsprachigen Schweiz eine unterschiedlich lange Tradition. Zu einer Vereinheitlichung beitragen würden aus der Sicht der Kantone aber auch die Entwicklung einheitlicher interkantonal gültiger Hilfsmittel und die Umsetzung eines standardisierten Vorgehens zur Anrechnung von Bildungsleistungen.

Die Umsetzung intra- sowie interkantonal zu vereinheitlichen und dadurch Ungleichbehandlung von Erwachsenen mit denselben Voraussetzungen zu vermeiden, ist denn auch eine große Herausforderung und zugleich ein großes Anliegen, das von mehreren Kantonen genannt wurde. Als besonders schwierig wird die Anrechnung nichtformaler und informeller Kompetenzen erachtet. Damit verbunden sehen die Kantone Bedarf, die involvierten Akteure für das Thema Anrechnung von Bildungsleistungen zu sensibilisieren, die Zusammenarbeit sowohl innerhalb als auch über die Kantonsgrenzen hinweg zu fördern, sich regelmäßig auszutauschen, Zuständigkeiten zu klären und gemeinsam definierte Prozesse einzuhalten. Eine Schlüsselrolle

spielen dabei auch die Oda (Berufsverbände, Branchenorganisationen, Trägerschaften), die die Bildungsinhalte und nationalen Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung definieren.

## Literaturverzeichnis

- Bohlinger, Sandra (2017): Comparing recognition of prior learning (RPL) across countries. In: Mulder, Martin (Hrsg.): *Competence-based Vocational and Professional Education: Bridging the Worlds of Work and Education*. Switzerland, S. 589–606.
- BFS (2019): BGB Erwachsene Kandidaten Rohdaten 2018. Berechnungen EHB.
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2021): Sekundarstufe II, berufliche Grundbildung: Bildungsabschlüsse nach Kanton. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsabschluesse/sekundarstufe-II/berufliche-grundbildung.assetdetail.16644750.html>
- Cooper, Linda/Harris, Judy (2013): Recognition of prior learning: exploring the 'knowledge question'. In: *International Journal of Lifelong Education*, 32(4), S. 447–463. <https://doi.org/10.1080/02601370.2013.778072>
- Cooper, Linda/Ralphs, Alan/Harris, Judy (2017): Recognition of prior learning: the tensions between its inclusive intentions and constraints on its implementation. In: *Studies in Continuing Education*, 39(2), S. 197–213. <https://doi.org/10.1080/0158037X.2016.1273893>
- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung [Cedefop] (2014): Glossar. Validierung von Lernergebnissen. <https://www.cedefop.europa.eu/en/projects/validation-non-formal-and-informal-learning/european-inventory/european-inventory-glossary#V>
- Harris, Judy/Wihak, Christine (2017): To what extent do discipline, knowledge domain and curriculum affect the feasibility of the Recognition of Prior learning (RPL) in higher education? In: *International Journal of Lifelong Education*, 36(6), S. 696–712. <https://doi.org/10.1080/02601370.2017.1379564>
- International Labour Office [ILO] (2018): *Recognition of prior learning (RPL): Learning Package*. Geneva.
- Maurer, Markus (2019): The challenges of expanding recognition of prior learning (RPL) in a collectively organised skill formation system: the case of Switzerland. In: *Journal of Education and Work*, 32(8), S. 665–677. <https://doi.org/10.1080/13639080.2019.1694141>
- Mayring, Philipp (2008): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim.
- Pitman, Tim/Vidovich, Lesley (2013): Converting RPL into academic capital: lessons from Australian universities. In: *International Journal of Lifelong Education*, 32(4), S. 501–517. <https://doi.org/10.1080/02601370.2013.778075>
- Rat der Europäischen Union (2012): Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens. In: *Amtsblatt der Europäischen Union*, C398/01, S. 1–5.



